

GÜLTIGE VERSION DER SATZUNG

Generalversammlung
13. Juni 1987

SATZUNG

des Sportvereins Schluchsee e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der am 29. Oktober 1922 ins Leben gerufene "Ski-Club Schluchsee" wurde nach dem 2. Weltkrieg am 11. September 1948 unter dem Namen "Sportverein Schluchsee" wiedergegründet. Seine Skiabteilung löste sich im Jahre 1965 vom Sportverein, um einen eigenständigen Ski-Club zu bilden.
- (2) Der Sportverein hat seinen Sitz in Schluchsee und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied beim Südbadischen Fußballverband e.V..

SATZUNGSENTWURF

Neue Passagen und Änderungen in BLAU



Satzung des Sportvereins Schluchsee 1922. e.V.

Stand: 11. Juli 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz , Eintrag und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Schluchsee 1922 e.V.". Seine Gründung erfolgte am 29. Oktober 1922 unter dem Namen "Ski-Club Schluchsee". Am 11. September 1948 wurde er unter dem Namen "Sportverein Schluchsee" wiedergegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79859 Schluchsee und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 87 beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind "rot-weiß".
- (4) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz in Freiburg, des Badischen Sportbundes sowie des Deutschen Sportbundes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports – insbesondere des Fußballsports. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
- (2) Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 **Gemeinnützigkeit, Zweck und Grundsätze**

= bisher (3)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. **Der** Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) **Vereinszweck** ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten. = bisher (1)
- (3) **Die Satzungen von Fachverbänden, denen der Verein angeschlossen ist, finden auf die Mitglieder sinngemäß Anwendung, soweit die Vereinssatzung im einzelnen nicht besondere Regelungen vorsieht.**
- (4) **Politische, rassistische und religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.**
= bisher (2)

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 3 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen **Generalversammlungen**.

II. Mitgliedschaft

§ 4 **Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven (ausübenden) Mitgliedern
 - c) passiven (unterstützenden) Mitgliedern
 - d) jugendlichen Mitgliedern

zu a) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

zu b) Als aktives Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

zu c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht aktiv am sportlichen Betrieb teilnehmen.

zu d) Als jugendliche Mitglieder gelten Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins als für sie verbindlich an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt
- b) schwer gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich innerhalb des Vereins unkameradschaftlich oder grob unsportlich verhält

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Verwendung des gültigen Antragsformulars zu stellen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.
- (2) Bei Minderjährigen (bis Ende des 18. Lebensjahres) ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Nach erfolgter Aufnahme erhalten die neu aufgenommen Mitglieder auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, z.B. unkameradschaftlichem, unehrenhaften oder grob unsportlichen Verhaltens, sowie bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse

§ 6 Rechte der Mitglieder, Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Bei Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt, sofern sie mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Zahlungsrückstand sind. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Es ist Pflicht eines jeden Vereinsmitglieds, die Interessen des Vereins wahrzunehmen, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat für jedes Kalenderjahr den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist spätestens am

des Vereins mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist.
- (5) Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge und weiterer Verbindlichkeiten bleibt bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder = bisher § 6 + §7

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres in allen Vereinsangelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht, das nicht übertragen werden kann. Für die Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen möchte, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen bzw. erlassen. = bisher (2)

Ende des Jahres zu entrichten. Er kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Während des laufenden Kalenderjahres ein- bzw. ausgetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

- (3) Vereinseigentum und Vereinsvergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wurde.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entstandene Schäden sind zu ersetzen.

- (5) Vereinseigentum und Vereinsvergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wurde. = bisher (3)
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Benehmen entstehen, sind dem Verein zu erstatten. = bisher (4)

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, den jeweils gültigen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Entstehen dem Verein Kosten aufgrund von abweichenden Zahlungsverfahren oder Kontoänderungen des Mitglieds über die das Mitglied den Kassenwart nicht schriftlich informiert hat, ist der Verein berechtigt, diese Gebühren dem Mitglied weiterzubelasten.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kassenwart jeweils im IV. Quartal eines Jahres eingezogen.
- (5) Während des laufenden Kalenderjahres ein- bzw. ausgetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Im Bedarfsfall kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 9 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe in angemessener Höhe
 - c) Ersatz des dem Verein entstandenen Schadens
 - d) die Bezahlung der Verbandsstrafen, die vom Verband gegen ein Mitglied wegen sportwidrigem Verhalten ausgesprochen wurden
 - e) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - f) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Entscheidung über die Maßregelung trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Für ganz besondere Verdienste als Vorstandsmitglied kann ein Mitglied vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, brauchen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Über weitere Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Ehrungen

- (1) Die Mitgliedschaft sollte für jedes Mitglied ein selbstloses Bekenntnis zum Sport sowie zu den Aufgaben und Zielen des Vereins sein. Deshalb wird bei den Ehrungen ein entsprechend strenger Maßstab angelegt.
- (2) Eine langjährige Mitgliedschaft und eine besonders verdienstvolle Tätigkeit innerhalb des Vereins kann die sportliche Anerkennung in Form einer Ehrung finden. Es kann verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 12-jährige aktive Mitgliedschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder für 25-jährige Mitgliedschaft seit Eintritt oder für 6-jährige Tätigkeit im Vorstand
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 20-jährige aktive Mitgliedschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder für 40-jährige Mitgliedschaft seit Eintritt oder für 12-jährige Tätigkeit im Vorstand
- (3) Über diese Ehrungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung in einzelnen Fällen weitere Ehrungen beschließen. Dies gilt insbesondere für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied. Zur gleichen Zeit kann nur eine Person Ehrenvorsitzender sein.
- (5) Alle Ehrungen werden in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen und vom 1. Vorsitzenden oder

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (=Generalversammlung, Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll kurz nach Beendigung der Verbandsrunde abgehalten werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet oder
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

dessen Stellvertreter vorgenommen.

- (6) Jedes Ehrenabzeichen kann nur einmal an das selbe Mitglied verliehen werden.

III. Organe des Vereins

§ 11 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die **General**versammlung
2. der Vorstand

§ 12 **Generalversammlung**

- (1) **Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.**
- (2) Eine ordentliche **Generalversammlung** findet in jedem Jahr statt, **in der Regel in den Monaten Juni/Juli.**
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist **innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung** einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand **beschließt** oder
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe **von** Gründen beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung der **Generalversammlung** erfolgt durch den Vorstand. **Sie** geschieht in Form einer

Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wahlen werden dann geheim durchgeführt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (6) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sofern sie die Änderung der Satzung betreffen, sind sie mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwarts und des Kassenprüfungsberichts
 - b) die Wahl des Wahlleiters für die Entlastung und Wahl des Vorstands
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Änderung der Vereinssatzung
 - f) die Abstimmung über gestellte Anträge
 - g) die Auflösung des Vereins

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee unter **Aufführung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.**

- (5) **In der Tagesordnung zur Generalversammlung müssen folgende Punkte aufgenommen sein:**
- a) **Bericht des 1. Vorsitzenden**
 - b) **Bericht der Mannschaften**
 - c) **Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer**
 - d) **Entlastung des Vorstandes**
 - e) **Wahlen, soweit diese erforderlich sind**
 - f) **Beschlussfassung über vorliegende Anträge**
 - g) **Festsetzung des Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit Änderungen vorgesehen sind**
- (6) Die **Generalversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. **Sie beschließt mit** einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit **entscheidet** die Stimme des 1. Vorsitzenden **bzw. dessen** Stellvertreters. **Bei Satzungsänderungen ist eine** Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **erforderlich. = bisher (5)**
- (7) **In der Generalversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.**

(8) Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung, über Vereinsordnung und Richtlinien
- c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

(9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer nach folgenden Modus:

Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Es ist geheim, mit Stimmzettel zu wählen, wenn ein zu wählender Bewerber eine geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Spielbetriebsleiter
 - f) dem Jugendleiter
- (2) Der Vorstand kann nach Beschluß der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

Das kann nur dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. = bisher (6)

- (11) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind möglichst wortgetreu aufzunehmen, im übrigen ist der Ablauf nur im wesentlichen festzuhalten.

§ 13 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart = vorher d)
 - d) dem Schriftführer = vorher c)
 - e) dem Spielbetriebsleiter
 - f) dem Jugendleiter
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. **Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und ist in der Generalversammlung in offener Abstimmung**

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

- zu bestätigen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung zu berufen. = bisher (3)
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden ersetzt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters. = bisher (4)
- (4) Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung zuständig, die ihm zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Verwendung der Gelder und die Bewilligung von Ausgaben
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - c) die Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben
 - d) die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand sollte mindestens einmal monatlich zusammenkommen. Im Bedarfsfall lädt der 1. Vorsitzende zu weiteren Sitzungen ein. Es steht dem Vorstand frei, weitere Mitglieder zu den Sitzungen zur Beratung zuzuziehen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Satzungszwecke zu beachten. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch die Vereinsorgane nicht notwendig ist. Er hat den Vorstand laufend über seine Tätigkeit zu informieren.
- (5) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu vertreten. Ebenso darf er die ihm zugewiesenen Aufgaben erledigen.
- (6) Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung an und schreibt die Protokolle bei

- (6) Der Vorstand kann nach Beschluss der Generalversammlung erweitert werden.
- (7) Die Wahrnehmung zweier Ämter in Personalunion ist unzulässig.
- (8) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. = bisher (5)

§ 14 **Vorstand im Sinne § 26 BGB**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
- (2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 **Der 1. und 2. Vorsitzende**

- (1) Der 1. Vorsitzende führt im Auftrag des Vorstands die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Generalversammlung. Er hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen des Vereins
- (3) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (4) In Absprache mit dem Kassenwart sind sie berechtigt, Eilentscheidungen bei Ausgaben zu treffen. Der Beschluss für diese Maßnahme wird auf der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands nachgeholt.

den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

- (7) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Beiträge, Gebühren usw. einzuziehen oder Zahlungen für den Verein entgegen zu nehmen. Er hat beim Kreditinstitut Kontovollmacht. Außerdem führt er die Mitgliederliste. Der Generalversammlung erstattet er einen Rechnungsbericht. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Finanzlage des Vereins zu berichten.
- (8) Dem Spielbetriebsleiter obliegt die Leitung des Spielbetriebs und der Spielerversammlungen der aktiven Mannschaft.
- (9) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Er ist für den Spielbetrieb der Jugendmannschaften zuständig.

§ 13 Rechnungsprüfer

Der Vorstand ernennt vor der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer, die alle mit der finanziellen Geschäftsführung zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und berichten ihr über das Ergebnis der Prüfung.

§ 16 **Der Kassenwart**

- (1) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für alle Kassengeschäfte und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (2) Der Kassenwart ist als besonderer Vertreter nach § 30 BGB befugt, die Beiträge, Gebühren usw. einzuziehen, Zahlungen für den Verein zu leisten oder entgegen zu nehmen. Er hat bei den Kreditinstituten Kontovollmacht. Außerdem führt er die Mitgliederliste.
- (3) Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.
- (4) Auf der Generalversammlung hat der Kassenwart einen umfassenden Bericht über die Kassenlage zu geben.

§ 17 **Übrige Mitglieder des Vorstand**

Den übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 18 **Kassenprüfung** = ersetzt § 13

- (1) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Ein Kassenprüfer darf höchstens für zwei Amtsperioden hintereinander gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens sowie die Kassen-

führung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Bei Mängeln ist zuvor dem Vorstand zu berichten. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung ist diese Prüfung durchzuführen.

- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit einen Ersatz, der von der nächst folgenden Generalversammlung zu bestätigen ist.

§ 19 Vereinsjugend

Die Angelegenheiten der Vereinsjugend werden in einer separaten Jugendordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an dem Sportbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann die Auflösung nur durch Beschluß einer unverzüglich einzuberufenen zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, unabhängig davon wieviel Mitglieder dort erscheinen. Die Auflösung kann in beiden Fällen nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schluchsee oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

- (2) Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen **General**versammlung beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann die Auflösung nur durch Beschluss einer unverzüglich einzuberufenen zweiten außerordentlichen **General**versammlung erfolgen, unabhängig davon wie viel Mitglieder dort erscheinen. Die Auflösung kann in beiden Fällen nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schluchsee oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die anwesenden Mitglieder des Sportverein Schluchsee haben in der Generalversammlung vom 11. Juli 2008 der obigen Satzung zugestimmt.

(2) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schluchsee, den 11. Juli 2008

Bruno Hug
1. Vorsitzender

Tobias Straub
2. Vorsitzender

Hans Straßburger
Kassenwart

Evelyn Freudig
Schriftführerin

Sebastian Eisele
Spielbetriebsleiter

Lothar Geil
Jugendleiter

